



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

(Drs. 17/18388)

hier: Menschen mit Behinderungen besser an Schiedsverfahren beteiligen

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 8 Buchst. d wird § 41e wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bei Schiedsverfahren, die Angelegenheiten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung betreffen, soll mindestens einer der weiteren Interessenvertreter aus dem Kreis von Werkstattträtern oder Frauenbeauftragten nach der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung stammen.“

2. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

Begründung:

Werkstätten für Menschen mit Behinderung spielen in der Eingliederungshilfe eine wichtige Rolle: In Bayern existieren derzeit 110 Haupt- und weitere Zweigwerkstätten für Menschen mit Behinderungen. Sie stellen rund 37.000 Werkstatt- und Förderplätze für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung bereit. Der finanzielle Aufwand der Träger der Eingliederungshilfe betrug im Jahr 2016 knapp 570 Mio. Euro. Das entsprach rund 21 Prozent der Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe in Bayern.

Durch § 133 Abs. 5 Nr. 10 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) neu wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an dem Verfahren von Schiedsstellen zu bestimmen. In ihrem Gesetzentwurf geht die Staatsregierung auf S. 39 davon aus, dass an den Verhandlungen der Schiedsstelle grundsätzlich nur ein Vertreter der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung teilnimmt (Hauptvertreter). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nach den Vorstellungen der Staatsregierung dann gegeben sein, wenn ein im Einzelfall besonderes Spezialwissen erforderlich ist. Explizit als Beispiel werden dazu im Gesetzentwurf der Staatsregierung Schiedsverfahren über Vergütungsvereinbarungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erwähnt. Mit der hier beantragten Änderung des Gesetzentwurfs soll dies nicht nur in der Begründung angeführt, sondern auch als gesetzliche Regelung und damit eindeutig und klarer normiert werden.